

Informationen

zur Tarif- und Besoldungsrunde 2011 Hessen



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft
Hessen

Nr. 02/2011 - 22.02.2011

2. Verhandlungsrunde ohne greifbare Ergebnisse

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

am 22.02.2011 hat, wie geplant, die 2. Verhandlungsrunde im Rahmen der Tarif- und Besoldungsrunde 2011 Hessen in Wiesbaden stattgefunden. Im Mittelpunkt dieser Runde standen die weiteren Forderungen und Positionen die wir für diese Runde erhoben haben. Die Verhandlungen sind nach rund 7 Stunden letztlich ohne greifbare Ergebnisse beendet worden. Weitere Termine sind vereinbart worden. Über die wesentlichsten Punkte wollen wir nachfolgend informieren:

Änderung der Regelung des § 19 TVA-H BBiG

Wir haben hier Grundzüge eines Regelungsvorschlags erarbeitet, der insbesondere die kurze Laufzeit der bisherigen Bestimmung (z. Zt. nur ein Jahr) vermeidet. Das Land hält sich in dieser Frage sehr bedeckt. Es ist erkennbar, dass sie insbesondere an der Regelung festhalten wollen, wonach eine Übernahme nicht erfolgt, wenn „über den Bedarf ausgebildet wurde“. Eine Befassung mit der demografischen Entwicklung auch in der Landesverwaltung fand bislang nicht statt. Es gibt allerdings eine Bereitschaft festzulegen, auf welchen Zeitpunkt das abstellt. Wir (ver.di) werden unseren Regelungsvorschlag nunmehr konkretisieren.

Verlängerung von Fristen für die Bewährungsaufstiege etc.

Es gibt eine grundsätzliche Bereitschaft des Landes, die Fristen in § 8 Abs. 2 TVÜ-H zu verlängern. Jedoch steht dies im Zusammenhang mit der Frage der Vereinbarung einer Entgeltordnung. Da es hier möglicherweise auf der Ebene der TdL zu Entscheidungen im Rahmen der dortigen Tarifrunde kommt, haben wir die Beratung zurückgestellt.

Gefahrenzulage für die Beschäftigten der Straßenbauverwaltung

ver.di fordert eine Gefahrenzulage für die Beschäftigten im Bereich der Straßenbauverwaltung, die unter Einsatz von Gesundheit und Leben arbeiten müssen. Eine Problembeschreibung unsererseits liegt vor. Bundesweit kommen pro Jahr bis zu jeweils 10 Beschäftigte aus diesem Bereich bei ihrer Tätigkeit ums Leben. Das Land erkennt die Leistungen der Beschäftigten der Straßenbauverwaltung ausdrücklich an, weist aber die Forderung nach Vereinbarung einer besonderen Gefahrenzulage zurück. Durch die Weitergeltung des Tarifvertrages über die Erschwerniszuschläge und den dort enthaltenen Regelungen (§ 19 Abs. 5 Satz 2 TV-H) sei im Übrigen der Art der Tätigkeit bereits ausreichend Rechnung getragen.

Das gilt auch für die Fortgeltung der 38,5 Stunden-Woche für diesen Bereich (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, Unterbuchst. bb TV-H).

Wir halten gleichwohl an der Forderung fest und werden uns beim weiteren Vorgehen eng mit der ver.di Bundesverwaltung abstimmen.

Klarstellung des personellen Geltungsbereichs des TV-H im Bereich von Theatern und Bühne

Wir haben hier einen Vorschlag unterbreitet, wie man der „Untertunnelung“ des Geltungsbereichs des TV-H durch den NV Bühne einerseits sowie der Rechtsprechung des BAG andererseits vermeiden kann. Wir wollen, dass auch das „*technische Theaterpersonal mit überwiegend künstlerischer Tätigkeit*“ in den Geltungsbereich des TV-H einbezogen wird (= Streichung des § 1 Abs. 2 Buchst. j TV-H). Unsere Vorstellungen haben wir in Abstimmung mit der ver.di Bundesverwaltung schriftlich fixiert und am 22.02.2011 überreicht. Die Arbeitgeberseite (= Wissenschaftsministerium) wird diesen Vorschlag prüfen.

Unverfallbarkeit von Erholungsurlaub bei Krankheit

Wie bereits am 11.02.2011 angekündigt, hat das Land von sich aus einen Regelungsvorschlag erarbeitet, wie die Entscheidung des *EuGH* v. 20.01.2009 (ZTR 2009, S. 87 ff „Schultz-Hoff“) in § 26 Abs. 1 TV-H eingearbeitet werden kann. Diese Absicht wird von uns ausdrücklich begrüßt. Allerdings bedarf der Regelungsvorschlag der Diskussion. So ist beabsichtigt, dass künftig beim Erholungsurlaub nach dem gesetzlichen Mindesturlaub von (umgerechnet) 20 Tagen (§ 3 BUrlG) einerseits sowie der tariflichen Aufsto-

ckung andererseits unterschieden wird. Wenn Urlaub beantragt wird, dann soll **zuerst** der gesetzliche Mindesturlaub verbraucht werden, weil dieser von der Unverfallbarkeit erfasst ist. Erst dann soll auf den tariflichen Erholungsurlaub zugegriffen werden dürfen. Wir werden unsererseits den Vorschlag prüfen und uns zu einem späteren Zeitpunkt dazu verhalten. Es ist jedoch offensichtlich, dass das Land zuerst den Abbau des gesetzlichen Mindesturlaubs anstrebt, weil dieser von der Unverfallbarkeit im Falle von Krankheit erfasst ist. Ein Wahlrecht der Beschäftigten soll es nicht geben.

Weitere Themen waren u. a. **Anrechnung** von bis zu 6 Monaten der **Referendariatszeit auf die Stufenlaufzeit** nach § 16 Abs. 2, 3 TV-H, die **Aufnahme von wissenschaftlichen Hilfskräften** sowie von **künstlerischen Lehrkräften an Kunst- und Musikhochschulen in den Geltungsbereich des TV-H**, die **Eindämmung** der gesetzlichen **Möglichkeiten der Befristung** eines Beschäftigungsverhältnisses sowie eine Klarstellung des Zeitpunktes der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses beim Bezug einer Erwerbsminderungsrente auf Zeit. Auch hier haben wir im Wesentlichen unsere Positionen dargelegt, die zum Teil auf grundsätzliche Ablehnung durch die Arbeitgeberseite führten.

Als 3. Verhandlungstermin haben wir Mittwoch, den 16.03.2011 und als 4. Verhandlungstermin Montag, den 21.03.2011 (jeweils in Wiesbaden) vereinbart.

- **Als Ergebnis der zweiten Runde stellen wir fest:**
- **In zentralen Punkten gibt es keine inhaltliche Bewegung und keinen wirklichen Fortschritt.**
- **Die Übernahme von Ausgebildeten bleibt offen und unklar.**
- **Eine Gefahrenzulage für den Bereich der Straßenbauverwaltung wird abgelehnt.**
- **Von daher gilt es jetzt, durch eine aktive Beteiligung an den Warnstreiks am Montag, dem 28.02.2011 unseren Forderungen Nachdruck zu verleihen.**
- **Mit diesem Rückenwind können wir dann gestärkt in die weiteren Verhandlungen im März 2011 gehen.**